

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Landau-Land, Bad Bergzabern, Herxheim und Kandel sowie der Stadt Landau bekannt gemacht.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Impflingen B38 Nord
Aktenzeichen: 41026-HA2.3.**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Impflingen B38 Nord Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Impflingen das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Impflingen B38 Nord

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen sowie Nachteile für sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Aus der Gemarkung **Impflingen** die Flurst.-Nrn.

370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 392/2, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409/1, 409/3, 410/1, 411/1, 412/1, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 431/1, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444/1, 444/2, 477, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 536/1, 537, 538/1, 538/2, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 578/2, 579, 580, 581, 608/2, 764/11, 764/12, 780, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 809/1, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819/1, 820/1, 820/2, 821, 822, 858/5, 923, 927/10, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181/2, 1181/4, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205/1, 1205/2, 1206, 1208/1, 1209, 1217/2, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1251/1, 3260/2, 3260/7, 3459/1, 3460/3 und 3499/1.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Impflingen B38 Nord”.**

Ihr Sitz ist in Impflingen, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau

- der Stadtverwaltung Landau, Bürgerbüro im EG des Rathauses, Marktstraße 50, 76829 Landau
- der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim bei Landau, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim
- dem Ortsbürgermeister Herrn Flicker, im Rathaus, Kirchstraße 1, 76831 Impflingen und
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35 (Zimmer 317) in 67434 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können auch im Internet unter www.dlr.rlp.de eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die stark befahrene Bundesstraße B 38, die Landau und Bad Bergzabern verbindet, führt mitten durch Impflingen. Sie stellt wegen des starken Verkehrsaufkommens eine erhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar. Außerdem sind die unmittelbar an der B 38 und zum Teil auch in den Anliegerstraßen wohnenden Menschen durch die Lärmbelastung und wegen der bei stockendem Verkehr auftretenden verstärkten Luftverunreinigung in ihrer Gesundheit einer besonderen Belastung ausgesetzt. Daher wurde zur Entlastung von Impflingen eine Verlegung der B 38 in Form einer Umgehungsstraße geplant. Der Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2010 ist seit dem 11.06.2010 unanfechtbar. Die neue Trasse durchschneidet ein landwirtschaftlich geschlossenes Gebiet.

Durch die Durchschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke entstehen unwirtschaftliche Gewannenformen und unbewirtschaftbare Restgrundstücke. Des Weiteren werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen und Grundstücke von ihrer Erschließung getrennt.

Der den Betroffenen durch den Bau der B 38 und die Ausweisung von Parallelwegen entstehende Landverlust soll durch angekaufte Flächen des LBM ausgeglichen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Die Durchführung soll in einem Flurbereinigungsverfahren erfolgen, dessen Einleitung sowohl der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 06.12.2006 als auch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 07.05.2008 beantragt hat. Aufgrund des geplanten zeitlich gegliederten Bauablaufs und der unterschiedlichen Rahmenbedingungen wurde das gesamte von der Ortsumgehung B38 Impflingen

betroffene Gebiet in zwei getrennte Flurbereinigungsverfahren aufgeteilt. Das Gebiet zwischen dem Sportplatz Impflingen und dem Spreissgraben wird in dem mit Beschluss vom 20.04.2016 eingeleitete Unternehmensflurbereinigungsverfahren Impflingen B38 Süd bearbeitet.

Das Verfahrensgebiet des mit diesem Beschluss eingeleiteten Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Impflingen B38 Nord hat die Größe von ca. 88 ha. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes umfasst nur den „direkten Einwirkungsbereich“ der geplanten Straßentrasse. Grund hierfür ist die nicht beabsichtigte flächendeckende Abräumung der Reb- und Obstflächen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Bodenordnungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinland am 19.04.2016 in einer Aufklärungsversammlung in Impflingen eingehend über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Durch die geplante Ortsumgehung wird die Nutzfläche vollständig durchschnitten. Es entstehen unwirtschaftliche Gewanneformen und unbewirtschaftbare Restgrundstücke. Des Weiteren werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen und Grundstücke von Ihrer Erschließung getrennt.

Von der Maßnahme betroffen sind Weinbergsflächen, Obstflächen und ackerbaulich genutzte Flächen. Die Anpassung des vorhandenen Wegenetzes an die Trassenführung ist in allen vorhandenen Kulturen notwendig.

Die infolge des geplanten Straßenneubaus entstehenden nachteiligen Folgen für die allgemeine Landeskultur können nur mittels einer umfassenden Bodenordnung in dem Gebiet beseitigt werden und Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Durch den Bau der Ortsumgehung Impflingen B 38 wird im Verfahrensgebiet eine Fläche von ca. 8,8 ha in Anspruch genommen.

Für die Umsetzung der Maßnahme sind durch den Träger der Maßnahme, dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer, Flächen im notwendigen Umfang erworben worden. Durch die Verlegung dieser Flächen in den Trassenbereich im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens und unter Wahrung der wertgleichen Abfindung kann die Enteignung vermieden werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FlurbG sind damit gegeben.

D

Mit dem Bau der Umgehungsstraße soll baldmöglichst begonnen werden, damit die allgemeine Verkehrssicherheit in diesem Raum alsbald verbessert wird und die von dem bisherigen Straßenverlauf ausgehenden besonderen Umweltbelastungen für die Anlieger ohne Verzögerung beseitigt bzw. gemindert werden können. Daher liegt die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses sowohl im öffentlichen aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. In die Straßenbaumaßnahme und in die Flurbereinigung werden zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke und die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes können deshalb sofort in die Wege geleitet werden. Eine Zurückstellung dieser Verfahrensabschnitte bis zur Entscheidung etwaiger Widersprüche hätte zur Folge, dass die Zuweisungen der neuen Grundstücke erheblich verzögert würden. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten, welche die Durchführung der Flurbereinigung zur Vermeidung der Nachteile durch die Straßenbaumaßnahme wünschen und die schon in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf die unverzügliche Inangriffnahme der Flurbereinigungsarbeiten eingestellt haben, erhebliche wirtschaftliche Nachteile.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 24.10.2016

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer